

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Heideweiher an der Flötte“,
im Gebiet der Gemeinde Saerbeck,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf den „Heideweiher an der Flötte“ in der Gemarkung Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, der durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.11.1984 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

Das Gebiet (früheres Heidegebiet) besteht aus grundwassernahen, örtlich anmoorigen Talsanden im südlichen Osningvorland.

In einem Birken-Kiefernwald wurde durch Fällen der Bäume ein großer Gagelbestand freigestellt. Mehrere Flachmulden und kleine, alte Abgrabungen sind zeitweise wassergefüllt. Stellenweise breitet sich das Pfeifengras aus, das örtlich von aufkommender Besenheide durchdrungen wird. Ein teilweise flechtenreicher Streifen eines Kiefern-Birkenwaldes umsäumt diese Fläche. Südlich bzw. südöstlich eines Gagelbestandes liegen in geringer Entfernung zueinander zwei im Sommer völlig austrocknende Heideweiher. Der Gewässergrund der Heideweiher ist mit einem dichten Rasen aus Rasenbinse und Torfmoosen bewachsen, am Gewässerrand breitet sich Glockenheide aus.

Eine extensive Magerweide im Südwesten des Gebietes rundet das Gebiet mit Vorkommen der § 62 LG-Biotoptypen Moore, Zwergstrauch- und Wacholderheiden ab. Das Grünland stellt in Ergänzung zu dem benachbarten Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Saerbeck“ ein wichtiges Nahrungs- und Rastbiotop für Limikolen dar. Darüber hinaus hat das Gebiet für Libellen und Amphibien eine sehr hohe Wertigkeit.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GV. NRW. S. 808),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet „Heideweiher an der Flötte“ ist ca. 14,1 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck.

Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur 22 Flurstücke 35, 36 und 42

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte) gekennzeichnet. Die Darstellung der in Absatz 1 genannten Flurstücke sowie die genaue Abgrenzung des Gebietes ergeben sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1- 3
Dienstgebäude Windthorststraße 66
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
Ferrières Straße 11
48369 Saerbeck.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Heideweier als Lebensraum und Vermehrungsort für zahlreiche z. T. gefährdete heide- und moortypische Pflanzen- und Tierarten;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer;
 - c) wegen der besonderen Bedeutung des Biotopkomplexes für gefährdete Amphibien, Reptilien und Libellen;
 - d) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
 - e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
 - g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die § 4 und 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Jagdkanzeln, offenen Hochsitzen und Ansitzleitern insofern sie nicht durch die Regelungen des § 4 eingeschränkt wird;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen [Flugmodellen] zu überfliegen;
8. Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer fischereilich zu nutzen;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
12. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Wege, wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf;

14. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- b) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht

nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden und der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
19. Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. bislang nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen ;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Brachflächen, in und an Gewässern oder auf nährstoffarmen Flächen vorzunehmen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Wege zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. Ansitzleitern und offene Hochsitze am Südrand der Wald-/Grünlandgrenze aufzustellen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen auf Antrag eine Ausnahme erteilen;

6. im Offenlandbereich und in einem 20 m breiten Streifen an der Grenze zwischen dem Waldbereich (Flurstück 36) und dem angrenzenden Offenlandbereich (Flurstück 42) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Standort und Anzahl der Fallen ist in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Wege und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

Ausnahme:

die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Brutzeit (15.03. – 31.07.) sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen des § 3;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Na

turschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Heideweiher an der Flötte", Gemarkung Saerbeck (Gemeinde Saerbeck), Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 29.11.1984, veröffentlicht im Amtsblatt

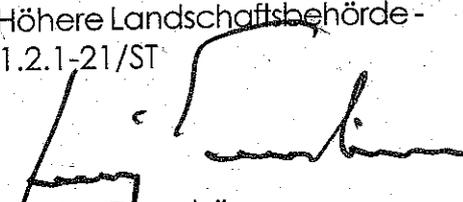
für den Regierungsbezirk Münster am 08.12.1984, Nr. 49,
hebe ich auf.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 17.12.2004

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/ST


Dr. Jörg Twenhöven